OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451515/2/KPe/VEP
LVwG-451516/2/KPe/VEP

Datum:
Linz, 2. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerden von Ing. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nussbach vom 27.12.2023, GZ: 811-10, betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages für die Aufschließung durch die Kanalisationsanlage sowie gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Nussbach vom 27.12.2023, GZ: 810-3, betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages für die Aufschließung durch die Wasserversorgungsanlage

zu Recht:

I. Die Beschwerde betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages für die Aufschließung durch die Kanalisationsanlage wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages für die Aufschließung durch die Wasserversorgungsanlage wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gegen die Entscheidung zu Spruchpunkt I. und Spruchpunkt II. ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Nussbach (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 27.12.2023, GZ: 811-10, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) einen jährlichen Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch die Kanalisationsanlage in Höhe von insgesamt 277,20 Euro beginnend ab dem Jahr 2024 fest, wobei der Bescheid auszugsweise wie folgt lautet:

„Bescheid

Sie sind Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nußbach als Bauland ausgewiesenen Grundstück Nr. aaa, KG B__.
Genanntes Grundstück gilt im Sinne der § 28 (4) in Verbindung mit § 25 (3) Oö. Raumordnungsgesetz 1994, i. d. g. F., als unbebaut und ist durch die gemeindeeigene Kanalisationsanlage erschlossen. Sie haben daher für dieses Grundstück ab dem Jahr 2024 einen jährlichen Erhaltungsbeitrag zu entrichten. Es ergeht sohin folgender

Spruch:

1. Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), i. d. g. F., haben Sie für Ihr Grundstück Nr. bbb, KG C__, einen jährlichen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 277,20 zu entrichten.
2. Dieser Erhaltungsbeitrag ist innerhalb eines Monats ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Gemeinde Nußbach einzuzahlen.
3. Der Vorschreibung wird eine Grundstücksfläche von 840 m² als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.

(...)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 27.12.2023, GZ: 810-3, gegenüber dem Bf für das Grundstück Nr.: bbb, KG ccc C__, ein jährlicher Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch die Wasserversorgungsanlage in Höhe von insgesamt 126 Euro beginnend ab dem Jahr 2024 festgesetzt.

I.2. Dagegen wurden vom Bf mit Eingabe vom 16.01.2024 Beschwerden erhoben. Begründet wurden diese damit, dass aus Gebühren oder Erhaltungsbeiträgen kein Gewinn generiert werden dürfe. Der betroffene ca. 100 m lange Strang (Wasserleitung und Kanal) sei ungefähr im Jahr 2012 für fünf Grundstücke errichtet worden. Bis dato sei kein Grundstück bebaut, somit [bestehe] kein Anschluss und keine Nutzung.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 18.03.2024, GZ: 811-10, wurde die Beschwerde betreffend Festsetzung des Erhaltungsbeitrages für die Aufschließung durch die Kanalisationsanlage als unbegründet

abgewiesen. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 14.03.2024, GZ: 810-3, wurde die Beschwerde betreffend Festsetzung des Erhaltungsbeitrages für die Aufschließung durch die Wasserversorgungsanlage als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurden vom Bf jeweils Vorlageanträge eingebracht und vorgebracht, dass in der Ablehnung die Erhöhung des Beitrages um 37 % mit der Entwicklung des Baukostenindex im Straßenbau begründet worden sei. Weiters wurde gefragt, was der Kostenindex Straßenbau mit den Erhaltungskosten einer neu errichteten Kanalisations- bzw. Wasserversorgungsanlage zu tun habe. Wenn der Aufwand für die Erhaltung der Kanalisations- bzw. Wasserversorgungsanlage gestiegen sei, dann seien aus dem Gleichheitsprinzip alle Nutzer in gleicher anteiliger Höhe mit den Erhaltungskosten zu belasten.

I.4. Mit Schreiben vom 13.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerden gegen die Bescheide vom 27.12.2023 betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages für die Aufschließung durch die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage samt den Bezug habenden Akten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten, das öffentliche Grundbuch und das Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS). Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr.: bbb, EZ ddd, KG ccc C__. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als Bauland (Dorfgebiet) gewidmet und wird entsprechend als solches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nussbach ausgewiesen. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist unbebaut und weist eine Fläche von 840 m² auf. Die Grenzen der als Bauland gewidmeten Fläche decken sich mit den Grenzen des verfahrensgegenständlichen Grundstückes. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisations- und Wasserleitungsstrang entfernt. Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren.

II.2. Bereits in den angefochtenen Bescheiden wurde von den unter Punkt II.1. getroffenen Feststellungen ausgegangen und es wurden diese vom Bf nicht bestritten. Es haben sich aus den vorliegenden Unterlagen auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher vom Vorliegen dieser Umstände aus.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.12.2023, GZ: 810-3, wurde gegenüber dem Bf für das Grundstück Nr.: bbb, EZ ddd, KG ccc C__, ein (erhöhter) Erhaltungsbeitrag festgesetzt. Dass es sich hierbei um einen (erhöhten) Beitrag für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage handelt und dieser ab dem Jahr 2024 gilt, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus der Begründung des angefochtenen Bescheides (vgl. VwGH 26.02.2013, 2010/15/0064, zur Auslegung des Spruches eines Bescheides) in Zusammenschau mit dessen Betreff (arg.: „[...] *Erhaltungsbeitrag für Wasserversorgungsanlage* [...]“) und Präambel (arg.: „[…] *Sie haben daher für dieses Grundstück ab dem Jahr 2024 einen jährlichen Erhaltungsbeitrag zu entrichten*. […]“ [Hervorhebung nicht übernommen].

Dass mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.12.2023, GZ: 811-10, ein (erhöhter) Erhaltungsbeitrag gegenüber dem Bf für das Grundstück Nr.: bbb, EZ ddd, KG ccc C__, festgesetzt wurde, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides, der in Einklang mit dessen Begründung steht. Der Umstand, dass in der Präambel des angefochtenen Bescheides ein anderes Grundstück genannt ist, schadet insofern nicht, als nur der Spruch eines Bescheides der Rechtskraft fähig ist (und nur der Spruch Anfechtungsgegenstand im Sinne des § 250 Abs. 1 lit. b BAO sein kann [vgl. *Ritz/Koran*, BAO^{7} § 250 Rz 7 mwN]). Dass die mit diesem Bescheid vorgenommene Vorschreibung des (erhöhten) Erhaltungsbeitrages für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Kanalisationsanlage erfolgte und ab dem Jahr 2024 gilt, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenso aus der Begründung des angefochtenen Bescheides in Zusammenschau mit dessen Betreff (arg.: „[...] *Erhaltungsbeitrag für Kanalisationsanlage* [...]“) und Präambel (arg.: „[…] *Sie haben daher für dieses Grundstück ab dem Jahr 2024 einen jährlichen Erhaltungsbeitrag zu entrichten*. […]“ [Hervorhebung nicht übernommen].

III.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstückes, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet ist, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstückes durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und/oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist. Gemäß § 25 Abs. 4 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gilt ein Grundstück unter anderem dann als aufgeschlossen, wenn es selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanal- bzw. Wasserleitungsstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, ist der Bf Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes, welches als Bauland gewidmet und unbebaut ist sowie – zumal es nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanal- und Wasserleitungsstrang entfernt liegt – als durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und Wasserversorgungsanlage aufgeschlossen gilt. Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren, sodass gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Verpflichtung zur Entrichtung ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung entstanden ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vorschreibung sind daher grundsätzlich erfüllt.

§ 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 sieht eine automatische Anpassung der in § 28 Abs. 3 Oö. ROG 1994 normierten Erhaltungsbeitragssätze entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für das zweitvorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (oder eines an seine Stelle tretenden Index) vor, soweit sich diese Indexzahl um mehr als 10 % geändert hat. Mit Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 31.10.2023, LGBl. Nr. 78/2023, wurde der Erhaltungsbeitrag entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex insofern geändert, als dieser mit Wirksamkeit 01.01.2024 für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 33 Cent pro Quadratmeter und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 15 Cent pro Quadratmeter beträgt (vgl. dazu auch Stellungnahme Amt der Oö. Landesregierung vom 02.11.2023, GZ: IKD-2020-32974/20-P).

Angesichts der Grundstücksgröße und der auf Basis von § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 durch Kundmachung der Oö. Landesregierung vom 31.10.2023 festgelegten Beiträge ergeben sich auch keine Bedenken gegen die Höhe des vorgeschriebenen Erhaltungsbeitrages. Die rechnerische Richtigkeit der angefochtenen Bescheide wurde zudem vom Bf nicht bestritten. Inwiefern der in § 28 Abs. 3a Oö. ROG 1994 gesetzlich vorgesehene Baukostenindex für den Straßenbau nicht als Bezugsgröße zur Wertsicherung geeignet sein soll, wird vom Bf nicht substantiiert begründet und es ergeben sich diesbezüglich auch keine Bedenken für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (siehe dazu auch AB BlgOö LT 1471/2015, XXVII.GP, 19). Es wird im Übrigen auch auf die darüber hinaus bestehende Verordnungsermächtigung des § 28 Abs. 3 Satz 2 Oö. ROG 1994 hingewiesen, wobei die belangte Behörde im gegenständlichen Fall von dieser ohnehin nicht Gebrauch gemacht hat.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und sachlichen Rechtfertigung der Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2006, B 3261/05 u.a., zu verweisen. Darin hielt der Verfassungsgerichtshof zunächst fest, dass der Erhaltungsbeitrag an die Über-

legung anknüpft, dass die Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage unabhängig davon bestehen, ob alle in ihrem Einzugsbereich liegenden Baugrundstücke bereits bebaut sind und damit der Anschlusspflicht und der Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühren unterliegen oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen auch immer nicht bebaut, nach dem Willen des Gesetzgebers ungeachtet dessen einen Betrag zu den Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage beisteuern muss. Dies ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes schon im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt, dass auch der Eigentümer unbebauter Grundstücke im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung profitiert. Angesichts dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für als Bauland gewidmete, unbebaute Grundstücke, die aufgeschlossen sind, sachlich gerechtfertigt ist. Der Verfassungsgerichtshof führt in der genannten Entscheidung vom 24.06.2006 auch aus, dass *„die Maßnahme aber auch unter dem Gesichtspunkt sachlich gerechtfertigt [ist], finanzielle Anreize zur Unterlassung der Bebauung zu vermeiden und solche zur Nutzbarmachung des Baulandes (‚Baulandmobilisierung') zu schaffen"*. Ausreichende Hinweise auf eine Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Bestimmung(en) haben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sohin auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf nicht ergeben.

III.4. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die belangte Behörde auf Basis der anwendbaren Rechtsgrundlagen zu Recht einen Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch die Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage vorgeschrieben hat, sodass die Beschwerden spruchgemäß abzuweisen sind.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der (dargestellten) Rechtsprechung ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner